

# **Mustersatzung für eine Seniorenvertretung für Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern und Einwohnerinnen. (Konstituierungs- bzw. Wahlform: Delegiertenwahl)**

## **§ 1 Zweck**

Die Seniorenvertretung ist ein Gremium, das die Interessen der älteren Generation im Gebiet der Stadt / Gemeinde vertritt.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
4. Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Die Seniorenvertretung unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme und Fragen älterer Menschen.
2. Dazu kann sie im Rahmen dieser Aufgaben verlangen, dass sie vom Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen alter Menschen berühren, informiert wird.
3. Sie hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen.
4. Sie wirkt mit bei der Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der „offenen Altenhilfe“ der Stadt / Gemeinde und der freien Träger, soweit diese es wünschen.
5. Sie erarbeitet Vorschläge für die Gestaltung der Kulturarbeit für Senioren.
6. Sie fördert die Gemeinschaft von Seniorinnen und Senioren.
7. Sie entsendet ein Mitglied in den Gruppenrat des Seniorenzentrums

## **§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Seniorenvertretung**

1. Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus<sup>1</sup>:
  - 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung dem Rat zur Wahl vorgeschlagen und von diesem

---

<sup>1</sup> Anzahl und Zusammensetzung sind den örtlichen Bedingungen anzupassen.

gewählt wurden.

- je einem beratenden Mitglied der im Rat vertretenen Parteien
  - je einem beratenden Mitglied, das vom Sozial- und Kulturausschuss sowie vom Ausländerbeirat benannt wird.
2. Die Ratsmitglieder sowie die Vertretungen des Sozial- und Kulturausschusses einschließlich deren Vertretungen werden vom Rat gewählt.
  3. Die Kandidatur für die Seniorenvertretung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung. Die aus der Wahlversammlung vorgeschlagenen Personen werden vom Rat gewählt.
  4. Die Seniorenvertretung wählt mit einfacher Mehrheit eine / n Vorsitzende / n und eine Stellvertretung.
  5. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen der neu gewählten Seniorenvertretung aus. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung.

## **§ 5 Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung**

1. Die Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Delegierten und freien, nicht stimmberechtigten Bewerber / innen. Stimmberechtigte Delegierte und freie Bewerber / innen müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und entweder im Stadtgebiet wohnen oder einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2,3 und 5 angehören, die ihren Sitz in der Stadt / Gemeinde hat.
2. Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:
  - Arbeiterwohlfahrt
  - Bund der Vertriebenen
  - Caritas Verband
  - DPWV
  - Deutsches Rotes Kreuz
  - Diakonisches Werk
  - Zentralverband der Sozialrentner
  - VdK
3. Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 1 Delegierte / n mit Stimmrecht entsenden:
  - Altenheime
  - Altenwohnungen
  - Altenclubs
  - Seniorensport anbietende Sportvereine
  - Gewerkschaften
  - Hausfrauenbund
  - Kirchengemeinden

Reichsbund  
Stadtteileinrichtungen

4. Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen benannt und in die Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung entsandt.
5. Interessengruppen von Seniorinnen und Senioren, mit Ausnahme der Seniorenorganisationen der Parteien, die keiner in Abs. 2 und 3 aufgeführten Organisationen oder Einrichtungen angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte / n Delegierte / n entsenden, sofern sie eine überwiegende und regelmäßige Seniorenarbeit leisten und mindestens 20 Mitglieder mit einem Alter von über 55 Jahren haben. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Seniorenarbeit sowie den Mitgliedernachweis enthalten.
6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung.

## **§ 6 Ehrenämter**

Die Ausübung der Tätigkeit in der Seniorenvertretung oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung der Stadt / Gemeinde obliegt dem Fachbereich für Soziales der Stadt / Gemeinde.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt / Gemeinde in der jeweiligen gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.<sup>2</sup>

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Wenn die Seniorenvertretung keine eigene Geschäftsordnung hat.